

Merkblatt für unfallgeschädigte Fahrzeughalter

Gemäß BGH sind Sie „Herr des Unfallgeschehens“

Ihr gutes Recht: Freie Sachverständigenwahl

Als Geschädigter bei einem unverschuldeten Unfall haben Sie das Recht, einen unabhängigen Kfz-Sachverständigen Ihrer Wahl zur Feststellung von Schadenumfang und Schadenhöhe zu beauftragen.

Übernahme der Kosten durch den Unfallgegner bzw. dessen Haftpflichtversicherung (nur bei voller Haftung des Unfallgegners, ansonsten anteilige Übernahme der Kosten durch den Geschädigten)

Erstellung des Schadengutachtens (gilt auch dann, wenn die gegnerische Versicherung bereits einen Sachverständigen beauftragt hat)

Rechtliche Unterstützung durch einen Rechtsanwalt zur Vertretung Ihrer Interessen

Bagatellschäden:

Bagatellschäden sind Schäden unter 700 EUR Reparaturkosten und können mit einem Kostenvoranschlag geltend gemacht werden. Die Kosten für den Kostenvoranschlag werden durch die gegnerische Versicherung übernommen.

Ihre Vorteile bei der Wahl eines freien Sachverständigen:

Kostenlose Beratung für die technische und rechtliche Abwicklung

Vollständige Dokumentation, Kalkulation und schriftliche Festhaltung in einem Gutachten

Kalkuliert werden:

Wiederbeschaffungswert (regionaler Markt)

Restwert (regionaler Markt)

Nutzungsausfall / Mietwagen (je nach Fahrzeugtyp)

Schadenhöhe

Schadenumfang

Wertminderung

Stundenverrechnungssätze einer Vertragswerkstatt

Dokumentiert werden:

Vorschäden (reparierte Schäden)

Altschäden (unreparierte Schäden)

Nachbesichtigung der gegnerischen Versicherung:

Kein Nachbesichtigungsrecht der gegnerischen Versicherung nach gültiger Rechtsprechung.

Falls Sie dennoch erwägen, den Gutachter der Versicherung eine Nachbesichtigung durchführen zu lassen, sollten Sie den von Ihnen gewählten Sachverständigen und einen Anwalt hinzuziehen.

